



NIEDERSCHRIFT

über die 3. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2023, am Donnerstag, dem 25.05.2023 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:05 Uhr

Dauer: 02:05 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Einhauer Markus (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Zlöbl Armin,
5. GR Draschl Monika,
6. GR Zoier Franz,
7. GR Lukasser Stefan,
8. GR Mag. Aßmayr Gerda,
9. GR Mag. Auer Johann,
10. GR Joachim Staffler,
11. GR Christian Ortner,
12. GR Helmut Mayr,
13. GR Lukas Amort;

Sonstige Anwesende:

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter;

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 918/1, 918/5 und 1849, alle KG Tristach;
3. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 747/1 und 747/2, alle KG Tristach;
4. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp./Bp. .216, 828/5 und 828/11, alle KG Tristach;
5. Schulassistenz für zwei Volksschüler/-innen;
6. Biomasseheizanlage VS/KG Tristach – Fortsetzung Vertrag mit Regionalenergie Osttirol;
7. Verlängerung Mietvertrag Wohnung 1. Stock Nordtrakt Gemeindezentrum;
8. Werkvertrag mit Schulärztin – Indexanpassung;
9. Ansuchen Tiroler Volkspartei „Parteischilling“ 2023;
10. Diverse Subventionsansuchen (Bergrettung, Bäuerinnenorganisation Tristach, Katholische Jungschar Tristach);
11. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlage;
12. Ansuchen Förderung E-Bike;
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat vollzählig und beschlussfähig ist.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2023 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatäre/-innen zur Kenntnisnahme bzw. Durchsicht verteilt. Abgesehen von einem Hinweis von GR Christian Ortner zu Pt. 4 der To. (Berichtigung Eigentümer Gp. 949/3 im Jahr 2013) sind keine Einwände oder Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (12 Stimmen dafür), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2023 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben. GR Lukas Amort war bei der ggst. Sitzung nicht anwesend und hat deshalb nicht mit abgestimmt.

2. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 918/1, 918/5 und 1849, alle KG Tristach:

Der Plan („Beilage 1“ zu dieser Niederschrift) samt Stellungnahme des Raumplaners betreffend Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 918/1, 918/5 und 1849, alle KG Tristach, werden mittels Video-Beamer präsentiert. Der Raumplaner bringt dem Gemeinderat seine diesbezügliche, nachfolgend vollinhaltlich wiedergegebene Stellungnahme vom 25.05.2023, GZl. 4067ruv/23, in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 918/1, 918/5 und 1849 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Die Gp. 918/1 und 1849 KG Tristach (siehe Foto im Anhang) sollen künftig schrittweise mit Wohngebäuden bebaut werden. Um die Bebaubarkeit zu erleichtern bzw. eine geordnete Bebauung gewährleisten und letztlich die verkehrsmäßige Erschließung sicherstellen zu können, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen angeregt, wobei die im Westen angrenzende Gp. 918/5 KG Tristach (siehe Foto im Anhang) aufgrund des funktionalen Zusammenhanges mit in den Planungsbereich aufgenommen wird. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit jeweils mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebädepunkt orientiert sich am Bestandsgebäude auf der Gp. 918/5 und wird mit 672.00 m. ü. A. festgehalten. Um den Bereich des geplanten Zufahrtsweges zur Gp. 918/7 und 918/8 KG Tristach baufrei zu halten (siehe Ausschnitt aus dem Servituts-/Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 9176/2019 im Anhang), werden entsprechende Straßen- und Baufluchtlinien fixiert (diese werden für eine bessere Bebaubarkeit um 1.0 m in westlicher Richtung verschoben). Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Norden des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: eine Boden sparende Bebauung im Sinne des TROG ist gewährleistet, die verkehrsmäßige Erschließung sichergestellt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (HQ 300) befindet. Die Einholung einer Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, bzw. entsprechende Berücksichtigung im Bauverfahren wird daher empfohlen. Die Beschlussfassung könnte lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 918/1, 918/5 und 1849 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung), den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 25.05.2023, GZl. 4067ruv/23 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 918/1, 918/5 und 1849, alle KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 747/1 und 747/2, alle KG Tristach:

Der Plan („Beilage 2“ zu dieser Niederschrift) samt Stellungnahme des Raumplaners betreffend Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 747/1 und 747/2, beide KG Tristach, werden mittels Video-Beamer präsentiert. Der Raumplaner bringt dem Gemeinderat seine diesbezügliche, nachfolgend vollinhaltlich wiedergegebene Stellungnahme vom 19.05.2023, GZl. 4701ruv/23, in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 747/1 und 747/2 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 747/1 KG Tristach (siehe Foto im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. So sollen u. a. ein Carport errichtet sowie durch einen Zubau weiterer Wohnraum geschaffen werden (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan des Planers Franz Ruggenthaler, 9971 Matrie in Osttirol, Plannr.: 08/23 vom 15.05.2023 im Anhang). Da bereits durch das bestehende Wohngebäude die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Norden angrenzenden Gp. 747/2 KG Tristach nicht eingehalten werden können (siehe GIS-Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang), ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen erforderlich, um das Bauvorhaben durchführen. Der Planungsbereich wird daher entsprechend ausgedehnt. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird mit 677.50 m. ü. A. festgehalten. Um die Bebauung im Bereich des Carports zu erleichtern, wird im östlichen Bereich der Gp. 747/1 eine Höhenlage (HL + 668.40 m. ü. A.) fixiert, welche sich an der Eingangshöhe (Erdgeschoß Hauptgebäude) orientiert. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3.0 m zum öffentlichen Gut im Süden (Ehrenburgstraße) sowie entlang des Zufahrtsweges im Osten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und es sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des TROG handelt, zugestimmt werden: die verkehrsmäßige (innere) Erschließung ist sichergestellt, etwaige negative Auswirkungen im Orts- und Straßenbild werden nicht erwartet. Die Beschlussfassung könnte demnach lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 747/1 und 747/2 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung), den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 25.05.2023, GZl. 4701ruv/23 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 747/1 und 747/2, beide KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur

öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 828/11, KG Tristach:

Der Plan („Beilage 3“ zu dieser Niederschrift) samt Stellungnahme des Raumplaners betreffend Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 828/11, KG Tristach, werden mittels Video-Beamer präsentiert. Der Raumplaner bringt dem Gemeinderat seine diesbezügliche, nachfolgend vollinhaltlich wiedergegebene Stellungnahme vom 19.05.2023, GZl. 3710ruv/22, in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 828/11 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Im Bereich der Gp. 828/11 KG Tristach ist eine Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes geplant (siehe Foto und Entwurfsplan der Unterluggauer Holzbau GmbH, Plannr.: 001 vom 06.02.2023 im Anhang). Da durch die geplanten Baumaßnahmen die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Norden angrenzenden Gp. 858/5 KG Tristach nicht eingehalten werden können, war die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen erforderlich (siehe Ausschnitt aus dem Bebauungsplan im Anhang – GR-Beschluss vom 08.09.2022). Da die darin fixierte Mindestbebauungsdichte von 0.20 schon aufgrund des Bestands, aber auch aufgrund der aktuellen Planungen, nicht realisierbar ist, muss der Bebauungsplan im Bereich der Gp. 828/11 KG Tristach dementsprechend nochmals angepasst werden. Hierbei wird die Festlegung einer Baumassendichte von mind. 0.90 angeregt. Sämtliche weiteren Festlegungen werden vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen: so gilt weiterhin grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den aktuellen Planungen und wird mit 676.50 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 2.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Süden und Westen des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des TROG, im Orts- und Straßenbild wird keine Auffälligkeit erwartet. Wie in der ursprünglichen raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 31.08.2022 festgehalten, wird lediglich nochmals darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (HQ 300) befindet. Die Einholung einer Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, bzw. entsprechende Berücksichtigung im Bauverfahren wird daher empfohlen. Die Beschlussfassung könnte lauten: Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 828/11 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Der Raumplaner gesteht einen Fehler bei der Ausarbeitung der Unterlagen für den ersten bzw. ursprünglichen Bebauungsplan für den ggst. Bereich ein (Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung), den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 23.05.2023, GZl. 3710ruv/22 über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 828/11, KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des

Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss über die Änderung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Schullassistenten für zwei Volksschüler/-innen:

Für zwei Schüler/-innen der Volksschule Tristach, deren Namen vom Bürgermeister genannt werden, liegt je ein Ansuchen um Schullassistenten für das kommende Schuljahr 2023/24 vor. Die Fördervoraussetzung „erhöhte Familienbeihilfe“ liegt für beide Kinder vor. Seitens der Bildungsdirektion Tirol wird der Einsatz der Assistenten befürwortet (Schreiben vom 24.03.2023). Der Schulleiter hat ein diesbezügliches „Konzept zum Einsatz von Schullassistenten“ vorgelegt. Es ist eine individuelle Assistenz der Kinder im Ausmaß von jeweils 23 Wochenstunden vorgesehen.

Bei der Gemeinde sind dzt. 2 Schullassistentinnen beschäftigt. Deren Beschäftigungsverhältnis kann für das Schuljahr 2023/24 verlängert werden (neue Dienstverträge).

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die ggst. zwei Anträge auf Schullassistenten für das Schuljahr 2023/24 mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates genehmigt.

6. Biomasseheizanlage VS/KG Tristach – Fortsetzung Vertrag mit Regionalenergie Osttirol:

Die Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H. - REO hat mittlerweile ihre neuen Büroräumlichkeiten im „Raika-Gebäude“, Lavanter Straße 6, 9907 Tristach bezogen. Seit dem Jahr 2008 werden die Volksschule und der Kindergarten Tristach über einen mit der REO abgeschlossenen Wärmelieferungs- und Wartungsvertrag beheizt.

Die folgende Vereinbarung wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister verlesen: *„Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H. Lavanter Straße 6, 9907 Tristach, vertreten durch den Obmann und den Prokuristen, Lavanter Straße 6, 9907 Tristach und der Gemeinde Tristach Dorfstraße 37, 9907 Tristach, vertreten durch den Bürgermeister und die zeichnungsberechtigten Organe wie folgt: Die von der Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H. mit Einschreiben vom 30.11.2022 ausgesprochene Kündigung des Wärmelieferungs- und Wartungsvertrages zwischen den Vertragsparteien vom August 2008, wird vollinhaltlich zurückgenommen und der bestehende Wärmelieferungs- und Wartungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien wie bisher fortgesetzt. Einvernehmlich wird ab dem 01.07.2023 ein Verrechnungsentgelt (Wärmeenergiepreis laut Punkt IV. des Wärmelieferungs- und Wartungsvertrages) in der Höhe von € 85,00 netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.“*

Lt. Bürgermeister führt die REO seit geraumer Zeit eine exakte Kostenstellenrechnung, aus der sich das neue Verrechnungsentgelt ergibt; dieses versteht sich netto pro MWh und umfasst die Brennstofflieferung, den Betrieb und die Wartung (inkl. Entörungsdienst) der Hackschnitzelanlage. Der ggst. Wärmelieferungs- und Wartungsvertrag wurde vor 15 Jahren mit einem Preis von € 45,-- je MWh abgeschlossen (indexgesichert). Stimmt der Gemeinderat einer Vertragsverlängerung nicht zu, müsste die Gemeinde die Anlage selbst betreiben und warten, was angesichts der dzt. Personalsituation kaum machbar scheint. Festgehalten wird, dass das angebotene, neue Verrechnungsentgelt im Vergleich zu anderen Konzepten im Rahmen bleibt. Lt. Kostenstellenrechnung sei die REO bei der ggst. Anlage jahrelang nicht kostendeckend gewesen, so der Bürgermeister und weiter, dass ein Vergleichsoffert schwer zu bekommen sei, da es sich hier um

einen speziellen Vertrag handle. Der Gemeinderat debattiert mögliche Alternativen und fasst im Ergebnis der Debatte folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit der Regionalenergie Osttirol, Lavanter Straße 6, 9907 Tristach, die oben vollinhaltlich wiedergegebene Vereinbarung betr. die Fortsetzung des Wärmelieferungs- und Wartungsvertrags für die Biomasseheizanlage für die Volksschule und den Kindergarten Tristach abzuschließen. Das Verrechnungsentgelt (Wärmeenergiepreis für Brennstofflieferung, Betrieb und Wartung) beträgt ab 01.07.2023 € 85,- je MWh zuzügl. gesetzl. MwSt.

7. Verlängerung Mietvertrag Wohnung 1. Stock Nordtrakt Gemeindezentrum:

Der Mietvertrag betr. die Wohnung im 1. Stock im Nordtrakt des Gemeindezentrums, Dorfstraße 37, 9907 Tristach, läuft mi 31.07.2023 aus. Der Mieter, Hr. DI (FH) de Jel Sebastian hat mit E-Mail vom 24.04.2023 um Vertragsverlängerung angesucht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den in Rede stehenden Mietvertrag um 3 Jahre zu verlängern, das ist bis zum Ablauf des 31.07.2026. Der Mietzins ist lt. Pt. 5 des Vertrages indexgesichert.

8. Werkvertrag mit Schulärztin – Indexanpassung:

Im Jahr 2017 wurde mit Frau Dr. Theurl-Prodingler Sabrina, Erlenweg 3, 9907 Tristach ein Werkvertrag betr. schulärztliche Tätigkeit für die Volksschule Tristach abgeschlossen. Unter Vertragspunkt VIII. wurde die Honorierung mit € 62,52 pro Stunde festgelegt. Frau Dr. Theurl-Prodingler teilte mit E-Mail vom 24.04.2023 mit, dass seit Vertragsabschluss keine jährlichen Honoraranpassungen erfolgt sind. Bei der Landesschulärztin Fr. Dr. Mark in Innsbruck habe sie sich bezüglich dem aktuellen Untersuchungshonorar für Schulärzte erkundigt; dieses sei jährlich angestiegen und liege im Moment bei ca. € 80,-/Std. Frau Dr. Mark meinte, dass in Innsbruck, Kufstein usw. € 100,-/Std. Usus wären. Frau Dr. Theurl-Prodingler schlägt vor, dass man sich „in der Mitte“ bei € 90,- Euro/h treffen und den Stundensatz entsprechend neu festlegen könnte.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende *„Ergänzung zum Werkvertrag vom 11.04.2017, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Tristach und Frau Dr. Theurl-Prodingler Sabrina betreffend schulärztliche Tätigkeit an der Volksschule Tristach: Der Pt. VIII. des Werkvertrages wird geändert bzw. ergänzt wie folgt: Der Tarif für die schulärztliche Tätigkeit beträgt ab 01.01.2023 EUR 90,- pro Stunde. Dieser Tarif wird indexgesichert mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2010, Basis Jänner 2023 (140,30).“*

9. Ansuchen Tiroler Volkspartei „Parteischilling“ 2023:

Die Tiroler Volkspartei, Bezirksgeschäftsführer Charly Kashofer, hat mit Schreiben vom 28.04.2023 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 02.05.2023) um den „Parteischilling“ für das Jahr 2023 angesucht (319 VP-Wählerstimmen lt. Ergebnis Landtagswahl 2022 à € 0,36 = € 114,84).

Der Vorsitzende sagt, dass aus seiner Sicht Parteienförderungen aus öffentlichen Mitteln deshalb wichtig seien, weil Geldmittel aus (ausschließlich) privater Hand zwangsläufig mit Abhängigkeiten und politischer Einflussnahme verbunden seien. Der „Parteischilling“ habe keine gesetzliche Grundlage, er sei vielmehr historisch gewachsen und sei in der Vergangenheit auf Antrag der jeweiligen Parteien nach Maßgabe der bei der jeweils letzten Landtagswahl erreichten Stimmen ausbezahlt worden. Der Beitrag („Parteischilling“) sei bescheiden.

GR Christian Ortner teilt mit, dass die Parteien Bundesfördermittel erhalten und sehe er keinen weiteren Förderbedarf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme), der Tiroler Volkspartei, Bezirksorganisation Lienz, für das Jahr 2023 eine Parteiförderung in Höhe von € 114,84 zu gewähren (319 VP-Wählerstimmen lt. Ergebnis Landtagswahl 2022 à € 0,36 = € 114,84).

10. Diverse Subventionsansuchen (Bergrettung, Bäuerinnenorganisation Tristach, Katholische Jungschar Tristach):

10.1. Österreichische Bergrettung, Ortsstelle Lienz – Subvention 2023:

Das mit 03.04.2023 datierte Subventionsansuchen der Ortsstelle Lienz der Österr. Bergrettung wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht. Dem Schreiben ist u.a. zu entnehmen, dass die Bergrettung Lienz im Jahr 2022 bei 24 Übungen insgesamt 1.356 Einsatzstunden geleistet hat.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Ortsstelle Lienz der Österr. Bergrettung für das Jahr 2023 eine finanzielle Subvention aus Gemeindemitteln in Höhe von € 1.536,-- zu gewähren [1.536 Einwohner (Hauptwohnsitze) zum 25.05.2023 à € 1,--].

10.2. Jungscharlager - Subvention 2023:

Mit Schreiben vom 28.03.2023 hat die Leiterin der Kath. Jungschar Tristach, Frau Julia Sumerauer, um einen finanziellen Zuschuss für das Jungscharlager, welches vom 13. bis 15.07.2023 an den Faaker See in das Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach führt, angesucht. In Vorjahren wurde ein Betrag in Höhe von € 700,-- gewährt, der Bürgermeister schlägt auf Grund der dzt. allgemeinen Teuerung eine Erhöhung auf € 800,-- vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, für das gen. Ferienlager 2023 eine pauschale Subvention in Höhe von € 800,-- aus Gemeindemitteln zu gewähren.

10.3. Bäuerinnenorganisation Subvention 2023:

Mit dem vom Vorsitzenden verlesenen Schreiben vom 14.04.2023 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 18.04.2023) hat die Tiroler Bäuerinnenorganisation, Ortsgruppe Tristach, Ortsbäuerin Anna Unterluggauer, Dorfstraße 4, 9907 Tristach um eine finanzielle Subvention für das Jahr 2023 bzw. „die Arbeit während des Jahres“ angesucht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Bäuerinnenorganisation Tristach so wie in Vorjahren eine finanzielle Subvention in Höhe von € 300,-- für 2023 zu gewähren.

11. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlage:

11.1. Photovoltaikanlagen:

Insgesamt fünf Gemeindeglieder/-innen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen angesucht. Lt. Ansuchen sind 4 Anlagen dachintegriert, 1 aufgestellt montiert. Gem. Förderrichtlinien gewährt die Gemeinde für dachintegrierte Anlagen eine Förderung von € 100,-- pro kWpeak, für Anlagen in aufgestellter Form € 75,-- pro kWpeak. Jeweils maximal förderbar sind 5 kWpeak - alle Anlagen

überschreiten diese Leistung. Die Förderung beträgt daher: $4 * € 500,-$ ($€ 100,- * 4$) plus $1 * € 375,-$ = gesamt $€ 2.375,-$.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die richtlinienkonforme Gewährung von fünf Förderungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wie o.a. im Gesamtbetrag von $€ 2.375,-$. Bezüglich des Förderansuchens eines Antragstellers hat sich Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer für befangen erklärt und nicht mit abgestimmt.

11.2. Solaranlage:

Weiters liegt ein Ansuchen zur Förderung einer Solaranlage vor. Hier ist die Förderhöhe lt. Richtlinie abhängig von der Kollektorfläche bzw. dem Fassungsvermögen des Speichers wie folgt:

Kollektorfläche	Speicher	Förderung in aufgestellter Form	Erhöhte Förderung für Einbau in Dach oder Wandfläche
Ab 6 m ²	300 l	€ 250,-	€ 375,-
Ab 10 m ²	500 l	€ 300,-	€ 450,-
Ab 14 m ²	800 l	€ 350,-	€ 525,-
Ab 16 m ²	800 l	€ 400,-	€ 600,-

Dem ggst. Förderantrag ist zu entnehmen, dass die Solaranlage dachintegriert ist und eine Kollektorfläche von 10,28 m² sowie ein Speichervolumen von 800 l aufweist. Wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist trifft „Kollektorfläche ab 10 m²“ (Förderung $€ 450,-$) als auch „Speicher 800 l“ (Förderung $€ 525,-$) zu. Der Gemeinderat spricht sich für den höheren Fördersatz im Betrag von $€ 525,-$ aus (Differenz $€ 75,-$).

Beschluss:

Gem. vorliegendem Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Förderungen für die Errichtung einer Solaranlage im Betrag von $€ 525,-$.

12. Ansuchen Förderung E-Bike:

Drei Tristacher Gemeindebürger/-innen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung eines E-Fahrrades angesucht. Alle Antragsteller/-innen erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Förderungen für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (Pedelecs) an drei Antragsteller/-innen im Betrag von je $€ 75,-$, gesamt somit $€ 225,-$.

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

13.1. Umwidmungsantrag Gp. 989, KG Tristach:

GR Christian Ortner legt folgenden, mit 25.05.2023 datierten Umwidmungsantrag vor und verliest diesen vollinhaltlich:

„Absender: Frau Isabella Lublasser, Brunnenstraße 3, 9908 Amlach. Betreff: Antrag auf Widmung von GP 989, mit einer Teilfläche von 2000 m² Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet lt. § 40 Abs. 5 wie im Projekt beigelegt. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Frau Vizebürgermeisterin werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte! Ich, Isabella Lublasser, ersuche auf Widmung von 2.000 m² Freiland welches sich im ÖROK befindet auf Widmung in landwirtschaftliches Mischgebiet lt. § 40 Abs. 5, mit Kleingewerbe, wie im Projekt beigelegt. Ich bitte um Berücksichtigung, dass im Bereich der Freileitung ein nichtbebaubarer Radius liegt welcher nicht bebaut werden

darf. Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen – Lublasser Isabella.“

Weiters verliest er das folgende, mit 24. bzw. 25.05.2023 datierte Unterstützungsschreiben der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“: „Absender: Liste 2: GUT - Gemeinsam Unabhängig für Tristach. Betreff: Unterstützung Widmungsantrag von Frau Isabella Lublasser, Brunnen Straße 3, 9908 Amlach. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Frau Vizebürgermeisterin werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte! Die Liste GUT bringt den Antrag von Frau Isabella Lublasser ein und unterstützt ihr Anliegen. Zur Vorgeschichte: Frau Isabella Lublasser und Daniel sind das Erbe von ihrem Vater / Schwiegervater Arnold Unterluggauer angetreten. Es wurde im Zuge der Erb-Aufteilung unter den Kindern die Hofstelle an ihren Bruder vergeben. Dieser wollte die Landwirtschaft nicht übernehmen. Isabella und ihr Mann übernahmen die restlichen landwirtschaftlichen Flächen, dann eben ohne Hofstelle. Familie Lublasser möchte einen Stall für Pferde, ein Wohnhaus und eine Halle für Gew. Zwecke errichten. Das Gewerbe sollte einen klassischen Dorfschmied darstellen, welches Tätigkeiten von der Kunstschlosserei bis zur Reparatur landw. Geräte beinhaltet. Dies würde sich somit im Anschluss an das Gewerbegebiet gut eignen, besser sogar als mitten im Dorf neben der Gastwirtschaft von Familie Winkler. Die Beiden wurden mehrmals vorstellig beim Bürgermeister und baten um Hilfe, wie sie das am besten umsetzen können. Seit fünf Jahren sind sie nun bemüht, in dieser Angelegenheit eine Lösung zu finden. So bringt die Liste GUT heute ihren Widmungs-Antrag ein. Mit der Bitte, dass die Gemeinderätinnen dieser jungen Familie eine Hofstelle mit Landw. Mischgebiet laut § 40 Abs. 5 auf einer Teilfläche der GP 989 ermöglichen. Unseren Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter mit der Ausarbeitung beauftragen um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. So bringen wir den Antrag von Frau Isabella Lublasser mit der Bitte ein, dass die Gemeinderät:innen in weiterer Folge darüber wohlwollend befinden um eine Neugründung dieser Hofstelle mit Kleingewerbe zu ermöglichen. Fertigung durch die 3 Mitglieder der Gemeinderatsfraktion „GUT“ - namentlich GR Christian Ortner, GR Helmut Mayr und GR Lukas Amort“

Ein Konzeptplan wird von GR Christian Ortner vorgelegt und herumgereicht; darin sind eingezeichnet: Wohnhaus mit angebautem Stall, ein mit „Handwerk“ bezeichnetes Gebäude sowie eine Garage.

Der Bürgermeister sagt, dass im Gewerbe- und Industriegebiet keine Wohnhäuser zulässig seien. Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt im Örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROK) der Gemeinde Tristach im Bereich „Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Tristach“ und ist mit dem Stempel „G 14“ versehen, welcher wie folgt definiert ist (präsentiert via Video-Beamer):

„Beschreibung:

- Gewerbe - und Industriegebiet der Gemeinde Tristach;
- Im Osten an Neudorf (Wohngebiet) angrenzend aber durch einen 95 Meter breiten Waldstreifen optisch und auch akustisch getrennt, nördlich der Lavanter-Landesstraße ca. 165 bis 225 Meter in den hauptsächlich mit Fichten bestockten Wald reichend, der sich Richtung Norden bis zur Drau erstreckt;
- ca. 13.000 m² bereits bebaut/genutzt (1 Alteisensammler mit Schrottplatz, 1 Dachdeckerei, 1 Fahrschule mit Übungsplatz, 1 Hackschnitzellager für Fernwärmeversorger)
- Konfliktbereich aus naturkundlicher Hinsicht, weniger problematisch;
- Konfliktbereich Gefahrenzone: das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet liegt im gelbroten, Teile der Gp. 1004/1, 1004/2, 1009/1, 1009/2, 1010/1, 1010/2 und 1010/3 liegen sogar in der roten Hochwassergefahrenzone der Drau

Widmungsvoraussetzungen:

- Erschließungs- und Parzellierungskonzept;
- Widmung erst wenn konkreter Bedarf besteht;
- die Kosten der Erschließung müssen wirtschaftlich vertretbar sein;
- Verfügbarkeit zu annehmbaren Preisen;

- *Widmungserweiterung nach Nordosten (Rote Zone Flussbau) sowie Richtung Westen (Gelb-Rote Zone Flussbau) nur nach umgesetzten baulichen Sicherungsmaßnahmen möglich (Studie der Bundeswasserbauverwaltung ist in Ausarbeitung!)*
- *Erlassung von entsprechenden Bebauungsplänen ist verpflichtend!*
- *Zu den Feldern im Osten (Langau), zum Seebach sowie auch zur Lavanter-Landesstraße hin ist ein mindestens 5 Meter breiter mit Bäumen und Sträuchern bepflanzter Sichtschutzstreifen anzulegen und pfleglichst zu erhalten;“*

Das Örtliche Raumordnungskonzept sei der Flächenwidmung übergeordnet. Im Gewerbe- und Industriegebiet lt. ÖROK seien demnach grundsätzlich auch nur gewerbliche Widmungen bzw. Nutzungen möglich, so der Bürgermeister.

GR Christian Ortner erwidert, der Gemeinderat könne darüber befinden.

Aus der Hochwasserfrage ergebe sich lt. GR Christian Ortner folgende weitere Anfrage:

13.2. Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ – Schriftliche Anfrage gem. § 42 TGO 2001 betr. Hochwasserschutz und Interessentenanfragen Gewerbegebiet:

GR Christian Ortner legt eine mit 19. bzw. 24.05.2023 datierte schriftliche Anfrage der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ nach § 42 TGO vor und verliest diese wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werter Gemeindevorstand, im Zuge des vorliegenden Schreibens an die TT, laut dem der Bürgermeister 100.000 Euro für den eventuellen Hochwasserrückhaltedamm die Hand genommen hat, stellen wir folgende Anfragen: 1. Was ist bis jetzt passiert und wie sieht der aktuelle Stand mit dem Hochwasserschutz-Projekt im Gewerbegebiet aus? 2. Wie ist der Stand der Studie der Bundeswasserbauverwaltung? Ist es möglich, dass diese Studie allen Gemeinderäten digital zur Verfügung gestellt wird? 3. Wie geht der Bürgermeister mit Interessenten-Anfragen an die Gemeinde um, die im Gewerbegebiet eine Betriebsansiedelung planen? Die Liste GUT bedankt sich für eine ordentliche Beantwortung der Anfragen! Fertigung durch die 3 Mitglieder der Gemeinderatsfraktion „GUT“ - namentlich GR Christian Ortner, GR Helmut Mayr und GR Lukas Amort“.

Der Bürgermeister wiederholt, dass eine Umwidmung dzt. rechtlich nicht möglich sei, da die Widmungsvoraussetzungen nicht gegeben seien. Im Industrie- und Gewerbegebiet seien keine Wohnhäuser mit Hauptwohnsitzen möglich. Auf Grund der Festlegung im Stempel G14 *„Widmungserweiterung (...) Richtung Westen (Gelb-Rote Zone Flussbau) nur nach umgesetzten baulichen Sicherungsmaßnahmen möglich (...)“* sind im ggst. Bereich derzeit auch keine gewerblichen Widmungen möglich, teilt der Bürgermeister mit.

Das ÖROK ist alle 10 Jahre vom Gemeinderat neu zu erlassen (zuletzt 2016). Die Gemeindebevölkerung kann dazu Wünsche und Vorschläge einbringen. Der Bürgermeister gibt die Bestimmungen des § 32 TROG 2022 betr. Änderung des ÖROK in den wesentlichen Inhalten wie folgt wieder:

„Änderung (1) Das örtliche Raumordnungskonzept ist zu ändern, soweit dies a) durch eine Änderung der dem örtlichen Raumordnungskonzept zugrunde liegenden Gegebenheiten im Hinblick auf die Ziele der örtlichen Raumordnung, b) aufgrund von Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen oder c) aufgrund von unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs oder aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen oder Maßnahmen des Bundes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen erforderlich ist.“

Keiner dieser Punkte sei zutreffend, eine Änderung des ÖROK durch den Gemeinderat daher nicht zulässig, hält der Bürgermeister fest. Der konkrete Fall (Umwidmungsantrag) sei nicht

geeignet, das ÖROK zu ändern, eine evt. diesbezügl. aufsichtsbehördliche Genehmigung auszuschießen. Ohne Erfüllung der Widmungsvoraussetzungen sei auch keine Widmung möglich.

GR Christian Ortner erwidert, dass er im Ergebnis anderer Gespräche sehrwohl eine Möglichkeit zur Realisierung der Baumaßnahmen der Antragstellerin Lublasser sehe. Es liege am Gemeinderat, das Vorhaben von Lublasser zu ermöglichen. Von Hr. Hopfgartner vom BBA Lienz habe er die Auskunft erhalten, dass man das Gelände aufschütten könne, womit hochwassertechnische Erfordernisse erfüllt werden könnten; diesbezügl. Kosten müsse der Bauwerber tragen. Man solle eine Expertise des Örtlichen Raumplaners, Dr. Kranebitter einholen, so GR Christian Ortner und teilt er weiters mit, dass hier kein Gewerbe- und Industriegebiet sei, die Widmung auf der Parzelle von Lublasser sei Freiland.

Diese Aussage wird vom Bürgermeister bestätigt. Er verweist dazu jedoch neuerlich auf die im ggst. Bereich über einer Widmung stehenden Festlegung im ÖROK „Gewerbe- und Industriegebiet“, wonach grundsätzlich auch nur diesbezügl. (Um-)Widmungen möglich bzw. derzeit bis zur erfolgten Umsetzung baulicher Sicherungsmaßnahmen durch die Bundeswasserbauverwaltung überhaupt keine Umwidmungen zulässig seien.

GR Christian Ortner sagt, dass östlich im Industriegebiet eine Sonderfläche „Hackgutlager“ gewidmet sei, weshalb landwirtschaftliches Mischgebiet im westlichen Bereich auch möglich sein sollte. Ein Mischgebiet mit Kleingewerbe passe seiner Ansicht nach gut in das Gewerbe- und Industriegebiet Tristach, so GR Christian Ortner.

Der Bürgermeister geht kurz auf die wesentlichen Bestimmungen des § 44 TROG „Sonderflächen für Hofstellen“ ein. Aus diesen gehe klar hervor, dass auch eine solche Widmung nicht möglich erscheint. Eine Hofstelle neu zu bilden bzw. ein diesbezügl. Sonderfläche zu widmen, wenn jemand bereits ein Wohnhaus oder eine Hofstelle hat, sei nicht so einfach bzw. eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landes seiner Einschätzung nach aussichtslos, teilt der Vorsitzende mit. Bei einem negativen Gutachten des Raumplaners sei in weiterer Folge auch der Gemeinderat nicht mit dem ggst. Umwidmungsantrag zu befassen, so der Vorsitzende.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass mit der Antragstellerin, Frau Lublasser bzw. deren Ehemann die ggst. Angelegenheit im Beisein des Raumplaners bereits erschöpfend debattiert worden sei und sei den Antragstellern im Ergebnis dieser Gespräche unmissverständlich mitgeteilt worden, dass eine Umwidmung rechtlich nicht zulässig sei und daher auch ein Umwidmungsantrag keine Aussicht auf Erfolg habe. Es scheint, als wollten die Umwidmungswerber dies nicht zur Kenntnis nehmen, so der Vorsitzende.

GR Armin Zlöbl äußert sein Befremden darüber, dass eine Gemeinderatsfraktion einen Umwidmungsantrag einbringt bzw. unterstützt. Zu einem späteren Zeitpunkt in der Sitzung teilt er mit, dass das von GR Christian Ortner vorgeschlagene „Herausfahren“ (Aufschütten des Geländes in dem zur Umwidmung beantragten Bereich) nicht zulässig sei, da dies im Hochwasserfall die negativen Auswirkungen für alle anderen Betroffenen verschärfe.

13.3. Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ – Schriftliche Anfrage gem. § 42 TGO 2001 betr. Widmungsanfragen während der Amtszeit von Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer:

GR Christian Ortner legt eine mit 19. bzw. 24.05.2023 datierte schriftliche Anfrage der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ nach § 42 TGO vor und verliest diese wie folgt:

„Betreff: Anfrage laut TGO § 42 für die Gemeinderatssitzung am 25. Mai 2023 auf Bekanntgabe der Widmungsanfragen der gesamten Amtszeit des Bürgermeisters. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, im Zuge der vorliegenden Umstände zu Widmungsfragen in der Gemeinde Tristach, welche ohne Gemeinderäte abgehandelt werden, gibt es Handlungsbedarf zur Aufklärung. Hiermit stellen wir die Anfrage auf die Bekanntgabe aller Widmungsanfragen seit 30. April 2009 (Beginn Amtszeit Ing. Mag. Einhauer) bis zum jetzigen Tag. Natürlich auch jene, die sich aus dem

Baurecht ergeben. Die Beantwortung sollte folgende Punkte beinhalten: a) alle schriftlichen Anfragen seit April 2009, Zeitpunkt des Einganges; b) alle mündlichen Anfragen seit April 2009, Zeitpunkt des Einganges; c) aktueller Bearbeitungsstand der Widmungsanfragen mit Fristenlauf; d) wie diese Widmungsanfragen seit April 2009 bis zum jetzigen Tag abgehandelt wurden? e) Was den Antragsteller/n vermittelt wurde? Abgehandelte und genehmigte ausgenommen. Danke für die Beantwortung der Anfrage! Fertigung durch die 3 Mitglieder der Gemeinderatsfraktion „GUT“ - namentlich GR Christian Ortner, GR Helmut Mayr und GR Lukas Amort“.

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr GR Christian Ortner eine diesbezügl. Auskunft bereits vor geraumer Zeit erhalten habe. Die vom Amtsleiter herausgesuchten Daten seien an Hr. GR Christian Ortner weitergegeben worden.

GR Christian Ortner sagt, dass diesbezügl. Anrufe eingegangen seien und möchte man deshalb nachfragen.

Der Amtsleiter teilt mit, dass er natürlich nur über aktenkundige Vorgänge Auskunft geben könne. Über evt. mündliche, direkt an den Bürgermeister herangetragene Anfragen/Ansuchen könne er keine Kenntnis haben. Jedenfalls seien an ihn als Gemeindesekretär keine mündl. Widmungsanfragen gestellt worden.

GR Christian Ortner teilt mit, dass sich die Fam. Lublasser bereits seit 5 Jahren um eine Widmung bemühe und habe sich der Gemeinderat damit befassen müssen. Der Bürgermeister entgegnet, dass sich der Gemeinderat mit einem Ansuchen, das von vorne herein keine Aussicht auf Erfolg hat bzw. rein rechtlich nicht möglich ist, nicht beschäftigen müsse.

Dass eine Umwidmung rechtlich nicht möglich ist, wurde Hr. Lublasser vom Bürgermeister mitgeteilt. Der Örtliche Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter habe die Rechtsmeinung des Bürgermeisters bestätigt. Hr. Lublasser will die rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich nicht zur Kenntnis nehmen, so der Bürgermeister.

GR Christian Ortner nimmt zur Kenntnis, dass die von d. Fam. Lublasser zur Umwidmung beantragte Teilfläche aus der Gp. 989 lt. Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROK) der Gemeinde Tristach in einem als „Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Tristach“ definierten Bereich einliegt (Stempel „G 14“). Die Frage von GR Christian Ortner, welche Widmung die gen. Parzelle lt. Flächenwidmungsplan dzt. hat, bleibt unbeantwortet (Anm.: Unter dem obigen To.-Pt. 13.1. wurde festgestellt, dass hier dzt. Freiland gewidmet ist).

13.4. Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ - Antrag Verleihung Ehrenbürgerschaft für Frau Assmayr Philomena:

GR Christian Ortner verliest einen schriftlichen Antrag der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“, Frau Assmayr Philomena in Anerkennung ihrer weitreichenden Verdienste um das Gemeindeleben die Ehrenbürgerschaft zu verleihen. Das mit 24.05.2023 datierte Ansuchen lautet wie folgt:

„Absender: Liste 2: GUT - Gemeinsam Unabhängig für Tristach. Betreff: Antrag auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft. Die Liste GUT möchte, nachdem nun an drei Männer diese Auszeichnung verliehen wurde, einer verdienten Frau von Tristach, diese Ehre zukommen lassen. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin und wertere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Die Liste GUT stellt den Antrag auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft für Frau Philomena Assmayr. Frau Assmayr arbeitet in verschiedensten kirchlichen Belangen wie Tragen der Mutter Anna Statue bei Prozessionen, Nähen und Anpassen der gesamten Erstkommuniongewänder, Ministrantengewänder, langjährige Mitarbeiterin in der Jungschar und beliebte Lagerköchin, betreut mit Hingabe die Sternsingeraktion, Fastensuppe, Ostergrab - sie verköstigt die Aufsteller und Abbauer, Keksbasar uvm. Ebenso ist sie eine große Stütze für die Feuerwehr: sie kleidet die Feuerwehrmänner mit der Ausgehuniform ein, näht Knöpfe und Auszeichnungen an, ändert, putzt die Uniformen, und war bei unzähligen Feuerwehrfesten aktiv, genauso unermüdlich war auch ihr Einsatz in der Bäuerinnenorganisation. Wir möchten Frau Philomena Assmayr aus

Tristach, die sich seit vielen Jahrzenten unermüdlich und ehrenamtlich für unsere Gemeinde einsetzt die Ehrenbürgerschaft verleihen. Fertigung durch die 3 Mitglieder der Gemeinderatsfraktion „GUT“ - namentlich GR Christian Ortner, GR Helmut Mayr und GR Lukas Amort“.

Über einen Antrag habe der Gemeinderat längstens binnen 6 Monaten zu entscheiden, teilt GR Christian Ortner mit.

Ohne die Verdienste von Frau Assmayr schmälern zu wollen sei lt. einer – auch von weiteren Gemeinderäten/-innen unterstützten - Wortmeldung aus den Reihen des Gemeinderates als „erste Stufe“ der „Ehrenring der Gemeinde Tristach“ passender, zumal die Verdienste/Leistungen von Fr. Assmayr ungefähr vergleichbar mit jenen der dzt. Ehrenringträger seien.

Dass es auch den Ehrenring gibt, sei ihm bekannt, so GR Christian Ortner, bewusst habe man für Frau Assmayr jedoch die Verleihung der Ehrenbürgerschaft für angemessen erachtet und folglich beantragt.

13.5. Diverses - weitere Wortmeldungen:

- a) GR Joachim Staffler stellt eine Anfrage zu einem rostigen Stacheldrahtzaun im Bereich Dorfstraße südl. der Tratte. Es stellt sich heraus, dass dieser Zaun offensichtlich keine Funktion mehr erfüllt. GR Joachim Staffler erklärt, dass er sich um eine Entfernung des Zaunes kümmern wird, wofür ihm der Bürgermeister Dank ausspricht.
- b) GR Armin Zlöbl berichtet als Ausschussobmann anhand des darüber, mittels Video-Beamer präsentierten Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur und Ortsbild vom 24.04.2023.

Gemeindefriedhof: Erdurnengräber, Umgestaltung und Erweiterung: Die Fläche „B“ lt. „Beilage 4“ zu diesem Protokoll im Bereich des Grabes Steinwender, welche bis dato zur leichteren Erreichbarkeit für eine gehandicapte Angehörige der Fam. Steinwender freigehalten wurde, soll nach Rücksprache mit der gen. Familie mit Erdurnengräbern bestückt werden. Südl. der Fläche „A“ (Beilage 4) ist eine Manipulationsfläche freigehalten. Im Bereich „A“ sollen ebenfalls zwei Erdurnengräber (dunkelrot dargestellt), eingefasst wie ein normales Erdgrab, errichtet und mit einem System der Fa. LEITOFF gemeindeseits ausgestattet werden. Damit habe man 8 – 10 Möglichkeiten zur Erdurnenbestattung geschaffen. Bzgl. Erdurnengräber sollten ansonsten gemeindeseits keine Vorgaben hinsichtl. Grabgestaltung (z.B. Stein- und Schriftwahl, Grabschmuck etc.) gemacht werden, verpflichtend soll lediglich das (Hülsen-)System der Fa. LEITOFF sein.

Die bei der Urnenwand bestehende Hecke sollte entfernt, der Platz dort neu gestaltet werden (Schaffung einer größeren Sitzmöglichkeit).

Ein Platz für eine weitere Urnenwand im Bestandsfriedhof konnte nicht gefunden werden, so Ausschussobmann GR Zlöbl.

GR Franz Zoier weist darauf hin, dass im Bereich der südlichen Friedhofserweiterung die Wasserleitung der Lawitschquelle verlaufen dürfte.

Bezüglich der Ausgestaltung der Erweiterung des Friedhofes Richtung Süden (Grund bereits im Gemeindeeigentum) soll ein professioneller Landschaftsplaner möglichst bald mit der Ausarbeitung eines Konzeptes beauftragt werden. Ein diesbezügl. Luftbild wird mittels Beamer präsentiert (siehe Beilage 5). Der Bürgermeister denkt an eine etappenweise Friedhofserweiterung Ri. Süden.

Umgestaltung Gemeindepark Tratte – Möblierung, Tischtennistisch: Der Schotterweg vom Tiefbrunnenhäuschen Richtung Nordosten sollte errichtet werden. Ein Verjüngungsschnitt sollte durchgeführt werden, weitere Bepflanzungen erfolgen.

Fotos von Holzliegen für die Tratte werden präsentiert. Präferiert werden seitens des Ausschusses die Relax-Liegen der Fa. Silberholz in Lärche mit Kantholzunterbau (80 cm Breite € 1.499,-; 120 cm Breite € 1.895,-). Lt. GR Armin Zlöbl sei eine Doppelliege sowie zwei Einzelliegen vom Gemeinderat bereits beschlossen.

Es gibt mehrere Wortmeldungen, wonach die Tratte mit Mobiliar nicht überladen werden sollte, unterschiedliche Meinungen gibt es zur Frage, ob eine Hängematte in dem Gemeindepark passt.

Fotos von Tischtennistischen werden präsentiert. Im Ergebnis der diesbezügl. Debatte soll ein Tischtennistisch nun doch im Bereich des Fun-Courts (nördl. VS/KG) und nicht in der Tratte aufgestellt werden. Spielgeräusche könnten für Erholungssuchende durchaus auch störend sein.

Da immer noch kein neuer Pächter für die „Dorfstube“ gefunden werden konnte, präsentiert und erläutert GR Armin Zlöbl das Modell „s-hutwisch“, eine Wirtshausgenossenschaft, getragen von der Bevölkerung. Für Genossenschaftsmitglieder sei das persönliche Risiko sehr gering. Die diesbezügl. Homepage wird aufgerufen und mittels Video-Beamer präsentiert. Der Gemeinderat debattiert das vorgestellte Modell „s-hutwisch“. Falls man diese Thematik weiter verfolgen möchte, müsse wohl eine Arbeitsgruppe mit Profis (Steuerberater etc.) eingerichtet werden, meint GR Armin Zlöbl.

- c) GR Franz Zoier berichtet über die letzte Sitzung des Ausschusses für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit vom 23.05.2023. In der Steiermark würden Gemeinden Klimatickets an Bürger/-innen verleihen. Das steirische Klimaticket ist übertragbar, das Tiroler Klimaticket hingegen nicht. Das VVT-Monatsticket (Preis € 104,-) ist – falls am Schalter bar bezahlt – übertragbar (personalisiert, falls im Webshop/online erworben). Einige Osttiroler Gemeinden würden dieses System nutzen. Heinfels z.B. berichtet über gute Erfahrungen. Das Ticket wird kostenfrei verliehen (kein Beitrag seitens der Bürger/-innen) Der Ausschuss macht den Vorschlag, dass die Gemeinde 2 VVT-Monatstickets erwirbt und an Bürger/-innen verleiht (max. 3 Tage). Im Verlustfall müsste der Restwert der Gemeinde erstattet werden. Kärnten habe kein vergleichbares Angebot; es gäbe das übertragbare Kärntner Zonenticket, womit man bis nach Lienz kommt. GR Franz Zoier berichtet, wie das Verleihen in der Praxis in den Gemeinden gehandhabt wird. Der Bürgermeister bittet GR Franz Zoier dieses Thema für die nächste Sitzung aufzubereiten.
- d) GV Franz Klocker regt an, Überlegungen anzustellen, das Österreichweite Klimaticket gemeindeseits zu fördern, er spricht von der Übernahme eines Drittels oder der Hälfte des Ticketpreises. Z.B. für Studenten, die den Hauptwohnsitz in Tristach nicht abmelden, zumal jeder Hauptwohnsitz Abgabenertragsanteile für die Gemeinde bedeute.
- e) GR Franz Zoier fragt an, ob die Gemeinde für die Reinigung des Saales nach Veranstaltungen eine professionelle Putzfirma beauftragen kann, wobei die diesbezügl. Kosten der Veranstalter tragen müsste.
- f) Der Bürgermeister berichtet, dass die für den Kindergarten zuständige Reinigungskraft mit Ende Aug. 2023 gekündigt hat. Die Stelle wird mit einem leicht erhöhten Stundenausmaß ausgeschrieben, um auch (anlassbezogene) Reinigungserfordernisse im Gemeindezentrum abdecken zu können.
- g) Eine Lösung müsse man auch bezüglich der Zuständigkeit für technische Belange bei Veranstaltungen im Gemeindezentrum suchen, so der Vorsitzende (z.B. wo sind die Sicherungen? etc.).
- h) GR Mag. Gerda Aßmayr sagt, dass die Vorhänge im großen Gemeindesaal zu waschen seien, wie generell wohl eine Grundreinigung des Gemeindezentrums durchzuführen wäre.

- i) Lt. GR Franz Zoier müsse die von den Dorfstuben-Pächtern Kraler übernommene Putzmaschine serviciert, in diesem Zuge der Akku erneuert werden. Ein entsprechendes Service soll in Auftrag gegeben werden.
- j) Der Bürgermeister avisiert den Termin der nächsten Gemeinderatssitzung mit Dienstag, 04.07.2023.
- k) GR Stefan Lukasser weist auf folgende Mängel beim/im Gemeindezentrum hin: Der Boden der Holzterrasse im Innenhof des Gemeindezentrums drohe durchzufaulen, betroffen seien auch Geländer. Weiters sei Bedarf für eine Holzpflege beim Musikpavillon gegeben. Eine Säule im großen Saal weise einen auf einen Wasserschaden hindeutenden Mangel auf; lt. Bürgermeisters soll dazu eine Fachmeinung eingeholt werden.
- l) Tristach macht auch heuer wieder beim Fahrradwettbewerb „Tirol radelt“ mit. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer lädt für 3. Juni 2023 ab 08:00 Uhr zu einem „Radlerfrühstück“ auf die Tratte. Für die ersten 100 Radler gibt es ein kleines GRATIS Radler-Frühstück.
- m) Der Bürgermeister berichtet über Beratungspunkte im Bauausschuss. Das BBA Lienz hat dankenswerter Weise ein Projekt betr. Oberflächenentwässerung Bereich Sportplatz Tristach ausgearbeitet, wozu ein Pumpaggregat angeschafft werden muss. Für den Bereich ab Verteilerschacht Leichenhalle bis Haus Scheiber (Seebachstr. 4, 9907 Tristach) wird die Wasserleitung erneuert (Erhöhung der Dimension 90/110), weil teilweise die Straße neu aufgebaut und asphaltiert wird. Vorgestern, 23.05.2023 konnte der Rohrbruch im Bereich der Lavanter Straße, nördl. der Tratte, Höhe Haus Lavanter Straße 23 (Ladstätter), repariert werden. Ein ca. 1 m langer Riss im Kunststoffrohr wurde festgestellt. Die Art des Schadens lässt vermuten, dass das Rohr beim Verlegen wohl nicht ordentlich eingebettet worden sein dürfte.
- n) Der Bürgermeister dankt den Ausschüssen für die fleißige Arbeit. Besonderen Dank spricht er allen Mitwirkenden beim Organisieren, Herrichten und Austragen der Muttertagsblumen aus; besonderer Dank gilt hier Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer.
- o) Der Gemeinde wurden Arbeitssuchende für den Bereich Bauhof vom AMS vermittelt. Mit einem Bewerber, welchen der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 10.05.2023 für am ehesten geeignet erschien, hat der Bürgermeister unlängst Kontakt aufgenommen, jedoch eine Absage erhalten, da dieser Bewerber derzeit auf dem Weg in die Selbständigkeit sei.
- p) Der Bürgermeister berichtet, dass unlängst ein „Generelles Projekt Hochwasserschutz Drau – Lienzer Talboden“ präsentiert und die weitere diesbezügl. Vorgehensweise festgelegt wurde. Erfreulich sei, dass der Bund die grundsätzliche Bereitschaft erklärt habe, die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen. Die Drau soll aufgeweitet werden, womit sich die Situation für das Industriegebiet Tristach deutlich entschärfen würde. Erste konkrete Planungen seinen evt. schon für 2024 vorgesehen.
- q) Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck hat mit E-Mail vom 09.05.2023 ein neues Strompreisoffert mit 4 Varianten übermittelt. Der Preis (die Preise) wurden deutlich reduziert. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 10.05.2023 für Variante 1 entschieden (rund 23 Cent/kWh netto ab 01.07.2023), Bindung bis Ende 2025. Der diesbezügl. „Liefervertrag Elektrische Energie“ wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, so der Bürgermeister.
- r) Zum Projekt „220 KV-Leitung Lienz-Staatsgrenze“ der Austrian Power Grid finden derzeit Gespräche mit den Grundeigentümern statt (Mastenstandorte). Ein UVP-Verfahren ist durchzuführen. Möglicherweise soll für Betroffene im August dieses Jahres eine Infoveranstaltung durch die Austrian Power Grid stattfinden.

Tristach, am 20.06.2023

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer









